

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerbeentziehung. — Wirkung auf den Witwenfortbetrieb.
2. Gewerberechtliche Behandlung des Handels mit Bleischrot.
3. Krankenhaus Krems, Erhöhung der Verpflegstaxe.
4. Krankenhaus Mistelbach, Erhöhung der Verpflegstaxe und Festsetzung von Operationsgebühren.
5. Verpflegskostensatz nach dem Epidemiegesetz.
6. Krankenhaus Kornenburg, Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Führung des Titels „Drogist“ durch Gemischtwarenhändler.
8. Aenderung der Bestimmungen für Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien.
9. Giftverschleiß.
10. Fahrverbot für Lastkraftwagen im Bereiche des Neuen Rathauses.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

11. Ueberweisung von Geschäften der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien an das städtische Landeswirtschaftsamtsamt und die Magistrats-Abteilung IX.
12. Uebergabe der aus verschiedenen städtischen Aemtern ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.
13. Ergänzung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XIII.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte, Staatsgesetzblatte für Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerbeentziehung. — Wirkung auf den Witwenfortbetrieb.

Statthaltereiverordnung vom 6. September 1918,

Z. I a 941/1, (M. B. N. XVIII, 642/4/II/18):

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk in Wien hat mit dem Bescheide vom 7. Mai 1918, Z. 142/II/18, die von E. B. nach § 56 der Gewerbeordnung erstattete Anzeige vom Fortbetriebe des Kleidermachergewerbes nach ihrem verstorbenen Gatten nicht zur Kenntnis genommen, weil letzterem die Gewerbeberechtigung auf Grund des § 139, Absatz 2 der Gewerbeordnung auf die Dauer von drei Jahren rechtskräftig entzogen worden und nach Ablauf dieser Zeit eine neuerliche Anmeldung des Kleidermachergewerbes nicht erfolgt ist, daher nach Außerkräftsetzung der früheren Gewerbeberechtigung die Voraussetzung des angezeigten Fortbetriebes, nämlich der aufrechte Bestand des Gewerbebetriebes zur Zeit des Todes des Erblassers nicht gegeben sei.

Ueber eingebrachten Rekurs hat die k. k. n.-ö. Statthalterei den Bescheid aus nachstehenden Gründen behoben:

Die nach § 139 der Gewerbeordnung ausgesprochene Entziehung der Gewerbeberechtigung hat, wie sich aus § 118 (1) und (2) lit. c ergibt, die Wirkung, daß dem Gewerbetreibenden, gegen welchen diese Verfügung gerichtet ist, nur die Möglichkeit der Ausübung des Gewerbes während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung genommen ist, nicht aber, daß das Gewerbe erlischt.

Nach Ablauf der ausgesprochenen Dauer der Entziehung tritt die Möglichkeit des Betriebes von selbst wieder ein, ohne daß eine neuerliche Gewerbeanmeldung, beziehungsweise ein neuerlicher Konzessionserwerb erforderlich wäre.

2.

Gewerberechtliche Behandlung des Handels mit Bleischrot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 17. September 1918,

Z. X-53/189, beziehungsweise vom 4. Juni 1918, Z. X-45/1531, M. Abt. XVII, 3530 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 3. September 1918, Z. 43113, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß die Landesverschleißstelle für die Schrotabgabe zu Jagdzwecken G. B. den Nachweis der nach § 15, Pkt. 10 der Gewerbeordnung erworbenen Konzession zu erbringen hat, da laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 2. Mai 1918, Z. 23882, als Landes- und Bezirksverschleißstellen für Schrot nur jene Gewerbetreibenden bestellt werden dürfen, welche zum Handel mit Munitionsgegenständen gemäß § 15, Pkt. 10 der Gewerbeordnung berechtigt sind. Hierbei wurde betont, daß als Munition nicht nur fertige Jagdpatronen, sondern auch Bleischrot, Patronenhülsen, Geschosse und Zündhütchen anzusehen sind.*

*) Hierdurch erscheint das Normale Nr. 15 von 1915 abgeändert.

3.

Krankenhaus in Krems, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 21. Oktober 1918, Z. VI-620/2, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung die Erhöhung einer I. und II. Verpflegsklasse nebst der bereits bestehenden allgemeinen (nunmehr III.) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems genehmigt und die Verpflegstaxen für die I. Verpflegsklasse mit 15 K, für die II. Verpflegsklasse mit 9 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die einstufige Einführung von Operationsgebühren genehmigt und deren Höhe in nachstehender Weise festgesetzt:

in der I. Klasse:

für kleine Operationen: bis einschließlich 300 K;

für mittlere Operationen: von 300 K ausschließlich bis einschließlich 600 K;

für große Operationen: von 600 K ausschließlich bis 1000 K;

in der II. Klasse:

für kleine Operationen: bis einschließlich 100 K;

für mittlere Operationen: von 100 K ausschließlich bis einschließlich 200 K;

für große Operationen: von 200 K ausschließlich bis 300. (M. N. X, 8864.)

4.

Krankenhaus Mistelbach, Erhöhung der Verpflegstaxen und Festsetzung von Operationsgebühren.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 21. Oktober 1918, Z. VI-892/1, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereiverordnung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet für die I. Verpflegsklasse mit 15 K, für die II. Verpflegsklasse mit 6 K und für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Einführung von Operationsgebühren genehmigt und deren Höhe in nachstehender Weise festgesetzt:

in der I. Klasse:

für kleine Operationen: bis einschließlich 300 K;

für mittlere Operationen: von ausschließlich 300 K bis einschließlich 600 K;

für große Operationen von ausschließlich 600 K bis 1000 K;

in der II. Klasse:

für kleinere Operationen: bis einschließlich 100 K;

für mittlere Operationen: von ausschließlich 100 K bis einschließlich 200 K.

für große Operationen: von ausschließlich 200 K bis 300 K. (M. N. X, 8853.)

5.

Verpflegskostenersatz nach dem Epidemiegesetz.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1918, Z. S-150/6 (M. Abt. X, 9060/18):

Aus Anlaß des Rekurses eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses wegen Uebernahme der Kosten, welche durch die Verpflegung mehrerer ansteckungsverdächtiger Personen in der Isolierbaracke des Krankenhauses erlitten sind, aus dem Staatschatz, hat das k. k. Ministerium für Volksgesundheit mit dem Erlaß vom 23. September 1918, Z. 2521, diesem Einspruche mit nachstehender Begründung Folge gegeben:

Durch die gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt, daß genannte Personen durch behördliche, auf Grund des § 17 des Epidemiegesetzes getroffene Verfügung als ansteckungsverdächtig in der Isolierbaracke des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses abgefordert worden sind.

In dem im § 17 des Epidemiegesetzes festgelegten Begriffe „Ueberwachung bestimmter Personen“ sind aber alle in dem zitierten Paragraphen angeführten Maßnahmen (sanitätspolizeiliche Beobachtung und Ueberwachung, Auferlegung der Meldepflicht, Anordnung der ärztlichen Untersuchung, Desinfektion der ansteckungsverdächtigen Personen, Absonderung in der Wohnung oder Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen) enthalten. Dem steht die Bestimmung des § 36, lit. d des Epidemiegesetzes, wonach der Staat die Kosten der „Ueberwachung und Absonderung“ ansteckungsverdächtiger Personen zu tragen hat, nicht entgegen, weil in dem Zusätze des Wortes „Absonderung“ eine die staatliche Kostendeckung einschränkende Bestimmung nicht zu erblicken ist. Dadurch, daß diese Maßnahme, welche in dem Begriffe „Ueberwachung“ im Sinne des § 17 des Epidemiegesetzes ohnehin schon enthalten ist, nochmals hervorgehoben wird, soll die Absicht des Gesetzgebers, daß die Kosten aller durch den zitierten § 17 eingeführten Maßnahmen auf den Staatschatz übernommen werden sollen, zum Ausdruck gebracht werden.

6.

Krankenhaus Kornenburg, Erhöhung der Verpflegungstaxe.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 24. Oktober 1918, Z. VI-547/4, hat der n.-ö. Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegungstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Kornenburg auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. A. X, 8900.)

7.

Führung des Titels „Drogist“ durch Gemischtwarenhändler.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Erkenntnis vom 19. Juni 1918, Z. 1723/VII, 1918, den Gemischtwarenhändler N. N. wegen Führung des Titels „Drogerie“ nach §§ 44 und 131 b Gewerbeordnung mit 50 K, eventuell 5 Tagen Arrest bestraft.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. September 1918, Z. I b-506/1, dieses Erkenntnis behoben, weil ein Gemischtwarenhändler, der zur Führung frei verkäuflicher Drogen berechtigt ist, dementsprechend auch das Recht hat, sein spezialisiertes Geschäft „Drogerie“ zu nennen. (M. B. A. II, 2514/VII, 1918.)

8.

Änderung der Bestimmungen für Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 24. September 1918, M. Abt. XIV, 931/17:

Für die Erzeugung und Verwendung von Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten in Wien haben an Stelle der mit Magistrate-Erlaß vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, festgesetzten Vorschriften nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Stufen aus Eisenbeton werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei welchen die Stufen ein beiderseitigtes Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Gebäuden, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für das Gebierrmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1.50 m betragen.

Für Stufen von größerer Länge oder bei höherer zufälliger Belastung ist fallweise eine besondere Genehmigung zu erwirken.

2. Für die Zulassung der Stufen ist unter Nachweis der Gewerbeberechtigung für die Stufen-Erzeugung (Vorlage des Gewerbescheines) und unter gleichzeitiger Bestellung eines Zivilingenieurs oder eines Baumeisters, der die Stufenherstellung zu leiten und zu überwachen und für die vorschriftsmäßige Ausführung und die genügende Tragfähigkeit der Stufen die volle Haftung zu übernehmen hat, die baubehördliche Genehmigung zu erwirken.

Diese Genehmigung erfolgt auf Grund von Bruchbelastungsproben, welche unter der Leitung des Stadtbauamtes vorzunehmen sind, oder mit Zustimmung des Stadtbauamtes auch einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden können.

Die Probestufen sind unter Aufsicht des Stadtbauamtes herzustellen. Sie sollen eine gleichmäßige Breite, die nach der Vorschrift größte zulässige Länge, die vorgeschriebene Bewehrung und eine Austrittshöhe von höchstens 13 cm besitzen.

Die Stufen sind einzeln (nicht im Verbände stehend) zu erproben.

Die Unnachgiebigkeit der Auflager ist entsprechend sicherzustellen.

Von der Erprobung beiderseits aufliegender Stufen kann abgesehen werden, wenn die Erprobung der freitragenden Stufen ein günstiges Ergebnis hatte.

3. Die Bewilligung zur Stufen-Erzeugung ist an das Vorhandensein einer eigenen entsprechenden Betriebsstätte gebunden. Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstätte zu überprüfen. Es ist daher den Beamten des Stadtbauamtes der Zutritt in die Erzeugungsstätte während des Betriebes unmittelbar bei jedesmaligem Verlangen zu gestatten.

4. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist schon in den Bauplänen auszuweisen und in diesen der Stufenschnitt samt den Eiseneinlagen und der Name des Erzeugers ersichtlich zu machen. Eine Veränderung des gewählten Erzeugers ist dem Stadtbauamte sofort und rechtzeitig anzuzeigen.

5. Für die Eisenbetonstufen haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten zu gelten. — Das Mischungsverhältnis des Betons darf nicht schlechter sein als 470 kg Portlandzement auf ein Raummeter Gemenge von Sand und Steinen.

Die Stufen sind an der Zugseite möglichst entfernt von der neutralen Achse (1 bis 3 cm unter der Betonoberfläche) mit wenigstens vier Rundenisenstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser zu bewahren, welche durch wenigstens 3 mm dicke Stäbe in Abständen von höchstens 20 cm winkelfrecht zu kreuzen sind. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Längseisen sind gleichmäßig zu verteilen. Sie dürfen nicht mehr als 10 cm voneinander entfernt liegen und müssen an den zur Einmauerung bestimmten Stufenenden so nahe an die Stirnfläche treten, daß sie ohne besonderes Freimachen zu sehen sind.

Bei freitragenden Stufen sind die Längseisen schleifenförmig einzulegen oder am Auflagerende hakenförmig umzubiegen.

Werden die Eisen hakenförmig nach abwärts gebogen, so ist daselbst ein Splint anzuordnen.

Von der Stirnfläche des freien Stufenendes dürfen die Längseisen nicht mehr als 6 cm abstecken. Freitragende Stufen von mehr als 1.30 m freier Länge sind nebst der oben angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem wenigstens 10 mm starken Beilageisen von mindestens 65 cm Länge zu versehen.

Bei Spitzstufen sind die Längseisen derart sächerförmig anzuordnen, daß ihr Abstand voneinander nirgends mehr als 10 cm beträgt.

6. Der Querschnitt und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchstärker besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 4.0 kg per Quadratmeter zu bemessen ist.

7. Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von 25 cm gut mit Portlandzementmörtel einzumauern. Für die sachgemäße Einmauerung hat der Bauführer allein zu haften.

8. Jede Stufe muß mit einem solchen Fabrikzeichen und Stempel versehen sein, daß auch nach dem Versehen der Ursprungsort und die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als sechs Wochen nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten gebracht oder dort verlegt werden. — Dem Stadtbauamte bleibt es vorbehalten, die vorschriftsmäßige Herstellung und die genügende Tragfähigkeit der Stufen durch stichprobenweise Untersuchungen und Bruchproben, welche auf Kosten des Bauführers vorzunehmen sind, festzustellen. Die der Bruchprobe zu unterziehenden Stufen werden auf der Baustelle durch das Stadtbauamt bestimmt und bezeichnet. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer beim Stadtbauamte die Anlieferung der Stiegenstufen auf die Baustelle anzuzeigen.

Die den Bruch erzeugende Last muß mindestens der fünffachen Nutzlast mehr dem vierfachen Eigengewicht der Stufen entsprechen. Das Eigengewicht gerader Stufen gewöhnlicher Breite ist, falls es nicht durch Wägung festgestellt wird, mit 100 kg für das Längenmeter anzunehmen.

Fallen die Proben ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanstandeten, beziehungsweise wenn es verlangt wird, alle Stufen vom Baue zu entfernen. Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Die Abänderung und die Ergänzung dieser Vorschriften, sowie deren Zurücknahme bleibt vorbehalten. Hiemit werden

alle bisher erteilten Sonderbewilligungen zur Stufen-Erzeugung ungültig erklärt und durch die vorstehenden allgemein gültigen Bedingungen ersetzt.

Es bleibt jedoch den bisher zur Stufen-Erzeugung Berechtigten das Recht gewahrt, ihre nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung vor Erscheinen dieser neuen Vorschriften im Borräte hergestellten Stufen bei solchen Bauten noch verwenden zu dürfen, in deren genehmigten Bauplänen die Anwendung von Eisenbetonstufen vorgesehen war. Die Größe des Borrates ist jedoch dem Magistrat innerhalb acht Tagen nach Verlautbarung dieser Vorschriften schriftlich anzuzeigen.

Jene Stufen-Erzeuger, welche bisher noch keinen befugten verantwortlichen Leiter bestellt haben und nicht selbst Zivilingenieure oder Baumeister sind, haben einen solchen binnen vier Wochen der Baubehörde namhaft zu machen, widrigenfalls ihre Bewilligung erlischt.

Hievon werden die Unternehmungen:

Josef Neumüller & Komp., Zementwarenfabrik, 3., Obere Diabuttgasse 2.

Pittel & Drausewetter, Betonbau-Unternehmung, 4., Margaretenstraße 2.

Adolf Baron Pittel, Zementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung, Weissenbach an der Kriessing.

Karl Holzmann & Komp., Bau-Unternehmer, 4., Frankenberggasse 14.

Michael Wimmer, Zementwarenfabrik, 21., Floridsdorf, Plantenbühlergasse 17.

Josef Kausch, Baumeister, 21., Floridsdorf, Kaiserin Elisabeth-Gasse 43.

Ed. Aft & Komp., Betonbau-Unternehmung, 9., Liechtensteinstraße 41.

Max Emer & Komp., Betonbau-Unternehmung, 19., Heiligenstädterstraße 3.

Hugo Urbanek, Baumeister.

Herzogenburger Tonwerke und Kunststeinfabrik.

Merkli, Puffer & Komp. mit Maurermeister Josef Rebhan in Herzogenburg.

Felzsdorfer Kunststeinwerke Wilhelm Sager jun. und Baumeister Anton Quirtnner, 13., Lumberlandstraße 7, Michael Kruckenfellner.

Baumeister Andreas.

Franz Pittner, Zementwaren-Erzeuger in St. Pölten und Baumeister August Dittmanns in Wien.

Arur Wittner in Enzersdorf und Baumeister Martin Schmid, 18., Gersthofstraße 11.

B. Seyereger und Baumeister Rudolf Seyereger in Mödling.

Erste österreichische Donausandbaggerungs-Gesellschaft, 3., Erdbergerlande 36, und Baumeister Rudolf Deutschmann, 20., Marchfelderstraße 27.

A. v. Roschütz, Steinmetzmeister in Korneuburg, Baumeister Engelbert Verjshak in Korneuburg, und Baumeister Gottfried Lemböck in Liefing, Pellmanngasse 15.

Max Hasl, Leopoldauer Kunststeinwerke, 21., Nordmannngasse 95, und Baumeister Julius Stadler, 7., Lindengasse 2a.

Segall & Spitzer, Zementwarenfabrik, 21., Ragnan 155, und Baumeister Franz Müller, 9., Franz-Josefsbahn-Straße 25, Baumeister Albert Palm, 21., Wurmbbrandgasse 17.

Adalbert Zilel, Zementwaren-Erzeuger in Korneuburg, Laaerstraße 47, und Baumeister Hermann Klein in Bisamberg.

Johann Rehor, Kunststein-Erzeuger in Stammersdorf, und Baumeister Franz Abhardt, 21., Berggasse 5/7.

Johann Reindl und Baumeister Martin Schmid, 18., Gersthofstraße 11.

Otto Grafe's Nachfolger, A.-G., früher Wimmer & Kausch.

Eduard Ardel, 21., Brännerstraße 191.

Josef Frank und Baumeister Georg Puwein, 7., Apollongasse 26.

Firma Frauenlob & Lang in Berndorf, Niederösterreich, Rudolf Lang und Baumeister Friedrich Solak.

Karl Posch und Baumeister Anton Kühnel, 21., Aspern an der Donau, Hauptstraße 134.

Gustav Aufhäuser und Baumeister Eduard Loibold, 16., Ottafingerstraße 148.

Baumeister Franz Hopp, 21., Pragerstraße 65.

Oesterreichische Kunststein- und Granitwerke, vormals A. & C. Zanda in Lemberg.

Die Ingenieurkammer für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns. Der Oesterreichische Ingenieur- und Architektenverein.

Die Fachgruppe der Kunststein- und Zementwarenfabriken im Bunde österreichischer Industrieller.

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien.

Die magistratischen Bezirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk, endlich

das Stadtbauamt, letzteres mit der Aufforderung, bei Anträgen über Zulassung von Stiegenstufen aus Eisenbeton künftighin die oben ersichtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen, in Kenntnis gesetzt.

9.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 23. Oktober 1918, M. B. A. III, 994:

Das Bezirksamt erteilt dem Rudolf Stroh die Konzession zum Verschleiß von gifthaltigen Pflanzenschutz- und Desinfektionspräparaten und der von den Firmen „Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen bei Köln am Rhein“ und „Avenarius“ selbst erzeugten gifthaltigen Präparate im Standorte 3. Bezirk, Bechardgasse 14.

Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Reg.-Z. 3203/III k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 15422/3 eröffnet.

Bei diesem Gewerbebetriebe sind alle gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152/83, strengstens einzuhalten.

10.

Fahrverbot für Lastkraftwagen im Bereiche des Neuen Rathauses.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. November 1918, M. Abt. IV, 3854:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Lastkraftwagen über den Dr. Karl Lueger-Platz im Zuge der Reichratsstraße, ferner durch die Lichtensgasse und Felderstraße im 1. Bezirke verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

11.

Ueberweisung von Geschäften der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien an das städtische Landwirtschaftsamt und die Magistrats-Abteilung IX.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 17. Oktober 1918, ad M. D. 8640/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der Herr Bürgermeister hat die bisher von der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien behandelten Angelegenheiten, betreffend die Gemüseanbauanlage auf den Baron Thabor'schen Gründen in Mauthausen, den Abschluß von Gemüseanbau- und Gemüseanbau-Verträgen, den Ankauf und die Verteilung von Gemüsesamen, die Heranzucht von Gemüsesetzlingen, sowie die Beschaffung und Abgabe von Kunstdünger, dem städtischen Landwirtschaftsamt und die bisher ebenfalls von der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes geführten, zum Wirkungsbereich des Magistrates als politische Behörde I. Instanz gehörigen Agenden, betreffend die Förderung des Anbaues von Lebens- und Futtermitteln der Magistrats-Abteilung IX übertragen.

Diese Verfügung ist sofort in Kraft getreten. Die Beschaffung und Abgabe von Saatkartoffeln verbleibt auch weiterhin der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes.

12.

Uebergabe der aus verschiedenen städtischen Ämtern ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 28. Oktober 1918, M. D. 6098 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Gemäß Punkt 3 des Präsidial-Erlasses vom 18. Juli 1918, Pr. Z. 7428 (Norm. Nr. 25), setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Stadtbau-Direktor fest, daß die mit diesem Erlasse laut Beilage A desselben aus dem Geschäftsbereich der Magistrats-Abteilungen IV und XIV und des städtischen Wirtschaftsamtes, ferner die aus den Geschäftsgruppen III und IX der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Angelegenheiten wie auch von den auf Grund desselben Erlasses aus dem Agendenzirkel der Magistrats-Abteilung VIII aus-

geschiedenen Geschäften alle den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung der städtischen Bäder betreffenden Angelegenheiten und die Personalsachen der Bade- und Schwimmmeister, der Badedienere und Badedienereinnern, der Kassierinnen und Wäscherwahrerinnen in den städtischen Bädern an das Stadtbauamt am 4. November 1918 zu übergeben sind.

An der Uebernahme dieser Angelegenheiten werden namens der Stadtbauamts-Direktion die Herren Ober-Baurat Jng. Er n i a, beziehungsweise Jng. B r a b e e teilnehmen; dem letzteren sind die ausgeschiedenen Personalsachen zu übergeben. Im übrigen gehen die aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung IV ausgeschiedenen Angelegenheiten an die Magistrats-Bau-Abteilung VII, die aus dem Agendenkreise der Magistrats-Abteilung XIV dem Stadtbauamt übertragenen Geschäfte an die Magistrats-Bau-Abteilung XIV a und die aus dem Wirkungskreise der Magistrats-Abteilung VIII und des städtischen Wirtschaftsamtess ausgeschiedenen Referate an die Magistrats-Bau-Abteilung VI a über.

Die aus den Geschäftsgruppen III und IX der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Angelegenheiten sind in den Bezirken X bis XIX und XXI unmittelbar den Leitern der Bauamts-Bezirks-Abteilungen und in den übrigen Bezirken der Magistrats-Bau-Abteilung VII zu übergeben.

18.

Ergänzung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 25. Oktober 1918, N. D. 5977 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 22. Oktober 1918, P. Z. 10502, ist die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII zu ergänzen, wie folgt:

„Verhandlungen und Entscheidung über Ansuchen um Verleihung persönlicher Gewerbeberechtigungen an Stelle von Realgewerbeberechtigungen und über Ansuchen um Erweiterung oder um Aenderung von Realgewerbeberechtigungen durch persönliche Gewerbeberechtigungen.“

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, Ansuchen um Verleihung persönlicher Gewerbeberechtigungen an Stelle von Realgewerbeberechtigungen, ferner Ansuchen um Ergänzung oder um Aenderung von Realgewerbeberechtigungen durch Verleihung von persönlichen Berechtigungen der Magistrats-Abteilung XVII zur zuständigen Amtshandlung abzutreten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte, Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 363. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 13. Oktober 1918, betreffend die Festsetzung von Nähelöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung (Wäsche).

Nr. 364. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 13. Oktober 1918, betreffend die Festsetzung von Nähelöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung (Anzüge).

Nr. 365. Verordnung des Handelsministers vom 16. Oktober 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses für den Handel mit Geweben und Wirkwaren.

Nr. 366. Kundmachung des Handelsministeriums vom 19. Oktober 1918, betreffend die Anmeldung von Säcken.

Nr. 367. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 21. Oktober 1918, be-

treffend die Regelung des Verkehrs mit schwarzen Druckfarben.

Nr. 368. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 18. Oktober 1918, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises.

Nr. 369. Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Oktober 1918, betreffend die Aluminium- und Tonerdeindustrie.

Nr. 370. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1918, betreffend die Ausgabe der II. Auflage der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913.

Nr. 371. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksgesundheit vom 21. Oktober 1918 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für Volksgesundheit vom 2. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 360, betreffend die Bezeichnung der mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen.

Nr. 372. Verordnung des Justizministers vom 22. Oktober 1918, betreffend die Anwendbarkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Stadtgemeinde Zwittau in Mähren.

Nr. 373. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 23. Oktober 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 12. Mai 1918, R.-G.-Bl. Nr. 170, betreffend die Regelung des Verkehrs mit frischem Obst, teilweise abgeändert wird.

Nr. 374. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 23. Oktober 1918, womit die für frische Äpfel und für frische Birnen festgesetzten Höchstpreise außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 375. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. Oktober 1918, betreffend die Annahme von Zinscheinen der Kriegsanleihen bei staatlichen Kassen und Ämtern an Zahlungsstatt.

Nr. 376. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Oktober 1918 über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Gewerben der Friseure, Kaseure und Perückenmacher.

Nr. 377. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Oktober 1918 über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Gewerben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher, Wurst-Erzeuger und Wildbretthändler.

Nr. 378. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister und dem Finanzminister vom 25. Oktober 1918, betreffend die Einführung des Transportscheinzwanges für Bündhölzchen.

Nr. 379. Verordnung des Handelsministers vom 23. Oktober 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren.

Nr. 380. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 24. Oktober 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Flachsgarne (Linegarne) und Werggarne (Towgarne).

Nr. 381. Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Oktober 1918 über den Schutz der Mieter.

Nr. 382. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 26. Oktober 1918 über die Bestätigung von Schecks durch die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Nr. 383. Verordnung des Handelsministers vom 29. Oktober 1918, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

Nr. 384. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Oktober 1918, betreffend die Ausgabe der Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 25 K und 200 K.

Nr. 385. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Oktober 1918, betreffend die Annahme der Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassa bei den staatlichen Kassen und Aemtern und der unverzinslichen bei Sicht zahlbaren Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei gewissen Finanzkassen und Aemtern.

Nr. 386. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 4. Oktober 1918, betreffend die Verwendbarkeit der von der Deutschen Agrarbank für Oesterreich mit dem Sitze in Prag auf Grund des § 5, Absatz 1, Zahl 3 ihres Statutes auszugebenden Bankschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 387. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Handelsministerium vom 2. November 1918, betreffend die Einfuhr und die Verbreitung der im feindlichen Auslande erscheinenden Druckschriften.

Nr. 388. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 26. Oktober 1918, betreffend die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, auf die bei der Landesfachschule für Holzindustrie in Jaworow bestehende Abteilung für Tischlerei.

Nr. 389. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 31. Oktober 1918 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Landeskulturamt in Innsbruck.

Nr. 390. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 31. Oktober 1918 wegen Richtigstellung von Fehlern in der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1918, R.-G.-Bl. Nr. 287, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes des Baugewerbes.

B. Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich.

Nr. 1. Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

Nr. 2. Beschluß betreffend die National- und Bürgergarden.

Nr. 3. Beschluß, betreffend das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht.

Nr. 4. Beschluß über Arbeitsvermittlung und Arbeiterschutz bei der Demobilisierung.

Nr. 5. Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

Nr. 6. Ausruf.

Nr. 7. Gesetz über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt.

Nr. 8. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung der Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtermittlungen.

Nr. 9. Vollzugsanweisung, mit welcher die Höchstpreise für frisches Gemüse außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 10. Vollzugsanweisung, betreffend Transportbescheinigungen für Frischgemüse.

Nr. 11. Vollzugsanweisung, betreffend die Versendung von Gemüsesamen.

Nr. 12. Vollzugsanweisung über die Exekutionsfreiheit der Hilfsdarlehen zur Durchführung der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe.

Nr. 13. Vollzugsanweisung über die Aufhebung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914.

Nr. 14. Vollzugsanweisung über die Aktivierung des Kreisgerichtes Trautenau.

Nr. 15. Vollzugsanweisung über die Errichtung eines Oberlandesgerichtes für Deutschböhmen.

Nr. 16. Vollzugsanweisung über die Zuweisung der Provinz Sudetenland zum Oberlandesgerichtssprengel Reichenberg.

Nr. 17. Vollzugsanweisung über die Zuweisung des deutschen Siedlungsgebietes in den südlichen Teilen Böhmens und Mährens zum Oberlandesgerichtssprengel Wien.

Nr. 18. Vollzugsanweisung, betreffend die Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung.

Nr. 19. Vollzugsanweisung, betreffend die Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirkskommissionen.

Nr. 20. Vollzugsanweisung, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen.

Nr. 21. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Nr. 22. Vollzugsanweisung, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

C. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 220. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 18. Oktober 1918, Z. W/IV-478/591, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Gemüsesamen der Ernte 1918.

Nr. 221. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 22. Oktober 1918, Z. 771/86 K, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

Nr. 222. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 28. Oktober 1918, Z. 748/6-K, betreffend die Abänderung des bestehenden Tarifes für die Kohlenverfrachtung von den Vorortebahnhöfen in Wien.

Nr. 223. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 29. Oktober 1918, P. Z. 3641/P, betreffend die Aufhebung der Pflicht zur Hinterlegung der Pflichtexemplare von Druckschriften vor deren Herausgabe.

Nr. 224. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 21. Oktober 1918, Z. VI-892/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen und Festsetzung von Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.

Nr. 225. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 21. Oktober 1918, Z. VI-620/2, betreffend die Einführung einer I. und II. Verpflegsklasse und die Festsetzung von Verpflegstaxen sowie von Operationsgebühren für diese Verpflegsklassen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 226. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 24. Oktober 1918, Z. VI-547/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Nr. 227. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 31. Oktober 1918, P. Z. 3077/4, betreffend die Aufhebung des zeitweise erlassenen Verbotes der Abhaltung von Theatervorstellungen, Singspielhallen- und sonstigen Produktionen, Kine-matographenvorstellungen, Konzerten und Vorträgen, ferner der vorübergehend verfügten Schließung der Tanz- und Theaterschulen.

Nr. 228. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 23. Oktober 1918, Z. XI b-348/3, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1917, 1918, 1919 und 1920.

Nr. 229. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landes-schulrates vom 26. Oktober 1918, Z. 3237/I-II, betreffend Richtigstellung der Kundmachung des n.-ö. Landes-schulrates vom 16. Juli 1918, Z. 3327-II, mit welcher das in der Sitzung des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 29. Mai 1918 beschlossene Normale für die Altersversorgung für die Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien verlautbart wurde.

Nr. 230. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 31. Oktober 1918, Z. VI-847/7, betreffend die Umgestaltung und Erweiterung der Schlepphanlage der chemisch-pharmazeutischen Fabrik Mor. Fekete in Tribuswinkel.

Nr. 231. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 31. Oktober 1918, Z. VI-934, betreffend die Herstellung eines rechtsseitigen Ausfuhrbahnhofes in der Station Straßhof der Linie Wien—Lundenburg der k. k. Staatsbahnen.

Nr. 232. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 4. November 1918, Z. XI b-/711/1, betreffend die der Stadtgemeinde Wien erteilte Ermächtigung zur Aufnahme einer Kriegsdefizitanleihe von 250 Millionen Kronen.

Nr. 233. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 14. November 1918, Z. VII a-1927 ex 1918, betreffend das Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke im Gerichtsbezirke Klosterneuburg am 15. November 1918.